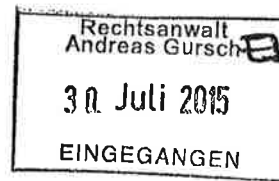


Aktenzeichen:  
19 C 1145/15



Amtsgericht Böblingen

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas **Gursch**, Otto-Lilienthal-Strasse 5, 71034 Böblingen, Gz.: 37/14-GU /GU

gegen

10-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Böblingen durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mößle am 21.07.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von dem Gebührenanspruch des Ing.Büro [REDACTED] und Kollegen i.H.v. € 46,22 freizustellen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 46,22 €

## Entscheidungsgründe

(Abgekürzt gem. § 313 a ZPO)

Die zulässige Klage hat in der Sache voll umfänglich Erfolg.

Unstreitig ist die Beklagte der Klägerin dem Grunde nach zum Ersatz des ihr entstandenen Sachschadens in der Folge des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls vom 15.01.2014 verpflichtet.

Gem. § 249 Abs. 2 ZPO umfasst der Ersatzanspruch der Beklagten die Kosten der Reparaturbestätigung, die die Klägerin beim Sachverständigenbüro [REDACTED] u. Kollegen in Auftrag gegeben hat: Die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Erstellung einer Reparaturbestätigung stellt nach Überzeugung des Gerichts eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall dar. Dies gilt jedenfalls in Unfallsachen wie dem vorliegenden, dem kein „gewöhnlicher“ Sachverhalt zugrund liegt: Es wurde vorliegend ein von der Klägerin betriebener Omnibus beschädigt und in Eigenregie repariert; ein Reparaturnachweis konnte mithin allenfalls als Eigenbeleg erbracht werden. Hinzu kommt, dass im Falle eines möglichen weiteren Schadensfalls die vorausgegangene - fachgerechte - Instandsetzung nachgewiesen werden muss. Der Einwand nicht ordnungsgemäßer Behebung bestehender Vorschäden wird namentlich von Kfz-Haftpflichtversicherungen nämlich regelmäßig in Verkehrsunfallsachen erhoben.

Der Klage ist stattzugeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Böblingen  
Steinbeisstraße 7  
71034 Böblingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Mößle  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 21.07.2015

Häbich-Lacarak, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle